

Informationsbroschüre der Gemeinde Hausen am Tann zum Bürgerentscheid

"Geplante Entnahme der Bäume im Bereich der Kirche"

Ihre Stimme zählt am 21. Januar 2024!

Fragestellung des Bürgerentscheids:

"Sind Sie dafür, dass der Gemeinderat diesen Beschluss aufhebt und einen neuen Beschluss fasst, dass die für die Beseitigung der Bäume einzusetzenden Finanzmittel für Baumpflege und Baumerhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden, damit die Bäume noch einige Jahre das charakteristische Dorfbild gestalten?"

Auswirkung der Entscheidung

Ein Ja bedeutet, dass die Gemeinde Hausen a.T. durch den Gemeinderatsbeschluss die Bäume im Bereich der Kirche nicht entnehmen darf und dafür die geforderten Pflegemaßnahmen durchzuführen hat.

Bekommt das "Ja" eine Mehrheit,

- » kann die Gemeindeverwaltung die drei betroffenen Bäume nicht entnehmen und hat die im Bürgerbegehren aufgeführten Pflegemaßnahmen durchzuführen
- » sind zukünftige weitere finanzielle Mittel für Pflegemaßnahmen im Haushalt zur Verfügung zu stellen, um die Verkehrssicherheit für die Restlebensdauer der Bäume zu gewährleisten

Ein **Nein** bedeutet, dass die Gemeinde Hausen a.T. die Bäume entnehmen darf und eine Ersatzpflanzung durchführt.



- » kann die Gemeindeverwaltung die drei betroffenen Bäume entnehmen
- » kann eine klimaresistente Ersatzbepflanzung durchgeführt werden
- » werden einmalig finanzielle Mittel aufgewandt, welche den Gemeindehaushalt für zukünftige Projekte nicht einschränken

Quorum | Die Mehrheit der gültigen Stimmen (ja oder nein) entscheidet. Diese Mehrheit muss jedoch zugleich mindestens 20 Prozent aller Stimmberechtigten betragen. Wird das Quorum nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Stimmberechtigt | Ab 16 Jahre, deutsche Staatsbürger und EU-Ausländer, die seit mindestens 3 Monaten hier wohnen.

Briefwahl | kann nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung bis zum 19.01.2023, 18:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Genaue Angaben entnehmen Sie Ihrer Wahlbenachrichtigung.

Gültigkeitsdauer | Das Ergebnis hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Es ist für drei Jahre bindend und könnte innerhalb dieses Zeitraumes nur durch einen weiteren Bürgerentscheid wieder geändert werden. Bereits in der Gemeinderatssitzung am 06.12.2023 wurde der zeitliche Ablauf und die Erstellung der Informationsbroschüre, in welcher den Vertrauensleuten und der Gemeindeverwaltung jeweils bis zu drei Seiten für die jeweilige Darstellung des Sachverhaltes zur Verfügung eingeräumt wurde, festgelegt.

Am Montag, 11.12.2023 wurde mit einer der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens telefonisch Kontakt aufgenommen.

In diesem Telefonat wurden die einzuhaltenden Fristen dargelegt und den Vertrauensleuten die Möglichkeit eingeräumt, ihre Stellungnahme bis zum Freitag,15.12.2023 der Gemeindeverwaltung zuzusenden, damit diese in die Informationsbroschüre übernommen werden kann. Durch die Vertrauensperson wurde eingewendet, dass sie das Wochenende für die Erstellung der Stellungnahme benötigen

würde. Es konnte Einigung darüber erzielt werden, dass die Stellungnahme bis spätestens Montag, 18.12.2023, 08.00 Uhr vorzulegen ist.

Nachdem zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorlag, wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis Kontakt aufgenommen und der Sachverhalt erörtert. Die Gemeindeverwaltung nahm daraufhin nochmals Kontakt (per E-Mail) mit der Vertrauensperson auf und verlängerte den Abgabezeitraum auf Montag, 18.12.2023,15.00 Uhr. Auch diese Fristverlängerung wurde nicht eingehalten.

Aus organisatorischen Gründen konnte eine weitere Fristverlängerung nicht gewährt werden. Eine Stellungnahme lag somit bis zum Redaktionsschluss nicht vor.

2 | Darstellung der Gemeindeverwaltung

1. Ausgangslage

In der Vergangenheit konnte immer wieder festgestellt werden, dass im Bereich des Weges zur Kirche und des Friedhofs, Totholz und Äste lagen. Insbesondere nach entsprechenden Witterungseinflüssen konnten vermehrt abgefallene Äste auf der Zuwegung und den angrenzenden Grundstücken festgestellt werden. Die Gemeindeverwaltung, welcher für den Weg die Verkehrssicherungspflicht obliegt, nahm daraufhin mit dem Landratsamt Zollernalbkreis (untere Naturschutzbehörde) und dem für die Gemeinde zuständigen Förster, Kontakt auf. Bei einem Arbeitseinsatz des Gemeinderates am 04.07.2023 an der Aussegnungshalle, wurde dies erneut beobachtet und die Gemeindeverwaltung gebeten, Maßnahmen zu prüfen um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Am 27.07.2023 fand hierzu ein Vor-Ort-Termin mit den Vertretern der beteiligten Fachbereiche des Landratsamtes, des Forstes und der Gemeindeverwaltung statt. Bei diesem Treffen wurden die beiden Linden im Bereich der Mariengrotte und die Kastanie im Bereich Friedhofsmauer, welche als Naturdenkmal eingestuft war, einer visuellen Begutachtung unterzogen. Ebenso wurden die beiden Linden auf dem Friedhof begutachtet. Bei diesem Treffen waren sich alle Beteiligten einig, dass dringender Handlungsbedarf gegeben ist und hierfür ein zertifizierter Baumkontrolleur zur weiteren Beurteilung hinzugezogen werden sollte. Hierbei kamen die zuständigen Behörden zur Ansicht, dass aufgrund der potenziellen Gefährdungseinschätzung, der Weg in Richtung Dorfmitte unverzüglich für den Fußgängerbereich gesperrt werden musste.

Am Montag, dem 07.08.2023 trafen sich die Vertreter der beteiligten Fachabteilungen des Landratsamtes Zollernalbkreis, der zertifizierte Baumkontrolleur und die Gemeindeverwaltung erneut zu einem Vor-Ort-Termin und unterzogen u.a. die drei genannten Bäume einer erneuten visuellen Inaugenscheinnahme in der vegetationsreichen Zeit, so dass hier die bestmöglichste Einschätzung getroffen werden konnte.

Dabei wurde festgestellt, dass eine der beiden Linden abgestorben ist und diese entfernt werden sollte. Ferner wurde festgestellt, dass die Kastanie deutliche Schadsymptome aufwies.

Sämtliche anwesenden Personen suchten ergebnisoffen – nach den optimalsten Lösungsansätzen der zu ergreifenden Maßnahmen für die beiden Linden und die Kastanie.

Der hinzugezogene zertifizierte
Baumkontrolleur führte in einem weiteren
Vor-Ort-Termin, bei dem kein Vertreter der
beteiligten Fachbehörden der
Landkreisverwaltung und der
Gemeindeverwaltung anwesend war, weitere
Maßnahmen zur Beurteilung der Baumvitalität
durch und teilte festgestellten Erkenntnisse
der unteren Naturschutzbehörde mit.

Unabhängig von dieser Maßnahme leitete die untere Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zur abschließenden Beurteilung, wie z.B. Feststellung des Insektenaufkommen und anderer Lebewesen, durch. Der Gemeinderat hat diesen Sachverhalt in seiner Sitzung vom 13.09.2023 ausführlich diskutiert und dort einstimmig dafür entschieden, sich der noch zu erwartenden Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde anzuschließen.

Ferner wurde die Pflege der beiden Linden im Bereich der Aussegnungshalle auf dem Friedhof beschlossen, da hier von den beteiligten Behörden bei den Vor-Ort-Terminen bereits eine Pflege empfohlen wurde.

In den Gemeinderatssitzungen im Oktober und November wurden die Sachverhalte nochmals erläutert und in den Bürgerfragestunden der Einwohnerschaft ermöglicht Nachfragen zu stellen. Im November wurden Unterschriften bei der Gemeindeverwaltung eingereicht und ein Bürgerentscheid gefordert, der den Gemeinderatsbeschluss für die Entnahme der beiden Linden an der Mariengrotte und die dortige Kastanie, zurücknehmen sollte. Darüber hinaus wurden ein weiteres Gutachten und die Pflege der Bäume gefordert.

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung haben in einer Sondersitzung am 06.12.2023 die Vertrauensleute angehört. Die Kosten und die weitere Verfahrensweise wurden erläutert.

In Abwägung der Rechtsgüter und der Kosten entschied sich der Gemeinderat nochmals einstimmig, sich der Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde anzuschließen.

Maßgebend hierfür war die Verkehrssicherungspflicht, da auch bei einem Bürgerentscheid gegen die Entnahme die uneingeschränkte Haftung bei der Gemeinde Hausen am Tann verbleibt.

2. Sachstand nach den durchgeführten visuellen Begutachtungen

Ausgehend vom Vor-Ort-Termin am 07.08.2023, bei welchem der zertifizierte Baumkontrolleur eine erste visuelle Begutachtung vornahm, wurde die unverzügliche Sperrung des Weges zwischen der betroffenen Kastanie und dem unmittelbaren Treppenbereich, vorgenommen. Diese Maßnahme musste unverzüglich vorgenommen werden, da eine Schädigung des dort stattfindenden Personenverkehrs, durch weiteres Totholz und/oder weitere abgängige Äste, nicht ausgeschlossen werden konnte. Dies war die, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, mildeste Maßnahme im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Wie aus der Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde zu entnehmen ist, sind erhebliche Rückschnitte der Äste erforderlich, die zu einer weiteren Schwächung und Schädigung der Kastanie führen würden und sich negativ auf das optische Erscheinungsbild des Baumes auswirken würden.

Vor einigen Jahren wurde im Kronenbereich der Kastanie eine Pflegemaßnahme durchgeführt. Bei der visuellen Inaugenscheinnahme wurde festgestellt, dass die damaligen Entnahmestelle über eine große Schnittfläche verfügt, welche Schadsymptome aufweist. Diese stellt sich insbesondere durch Holzzersetzung (Pilzfruchtansatz) in diesem Bereich,

sowie faulenden Stellen im Bereich der Seitenund Starkäste, dar.

Eine der beiden Linden weist in deren Kronenbereich einen starken Astabgang auf und bildet zunehmend Totholz, welches auch witterungsunabhängig abgängig sein kann.

3. Auswirkungen

Alle drei betroffenen Bäume müssen hierfür gemeinsam betrachtet werden, d.h. dass bei der Entnahme eines Baumes dies Auswirkungen auf die beiden verbleibenden Bäume entfaltet. Die verbleibenden Bäume wären somit zusätzlich den Witterungsverhältnissen und dem Klimawandel (zunehmende Stürme-/Hitzeperioden) ausgesetzt.

Durch die beiden Vor-Ort-Termine wurde die Vitalität der drei betroffenen Bäume beurteilt, die als übergeordneter Begriff den Gesundheitszustand oder auch die Lebenskraft eines Baumes beschreibt. Dieser Zustand ist für die Beurteilung der Standsicherheit/Bruchsicherheit von entscheidender Bedeutung. Für die Beurteilung der Vitalität werden alle äußerlich erkennbaren Teile des Baumes angesehen. Dazu bedarf es einiger Erfahrung, weil die beiden Baumarten eigene Besonderheiten zeigen, die richtig interpretiert werden müssen.

Bei der Begutachtung der beiden Linden und der Kastanie musste geklärt werden, ob diese stand- und bruchsicher sind. Von elementarer Bedeutung ist hierbei, dass ein Baum, wie hier die Kastanie die Fähigkeit besitzt, dem Bruch von Stamm- und Kronenteilen beim Einwirken von Lasten z. B. Sturm, Eis und Schnee, aber auch durch das Eigengewicht zu widerstehen. Der Bruch von Stamm- und Kronenteilen kann verursacht werden durch statische Probleme, wie z.B. bei Zwieselbildungen, diese bestehen meistens aus zwei oder aber auch aus mehr Stämmlingen. Eine entsprechende Zwieselbildung ist bei der Kastanie gegeben.

Diese Prüfungen wurden von einem zertifizierten Baumkontrolleur durchgeführt, den die untere Naturschutzbehörde als

fachkundige Person empfohlen hatte. Es wurden auch weiter Fachbehörden des Landratsamtes in den Sachverhalt einbezogen, deren Stellungnahme in die Fällentscheidung miteingeflossen sind.

4. Möglichkeiten

a.) Pflegemaßnahmen

Die drei betroffenen Bäume weisen eine Höhe von ca. 18-20 Meter auf. Eine Entnahme von einzelnen Ästen und vorhandenem Totholz ist nicht ausreichend. Es müsste eine deutliche Reduktion der Bäume erfolgen, d.h. eine Kürzung von 8-10 Meter wird als unausweichlich angesehen und würde bedeuten, dass lediglich noch die Stämmlinge der drei betroffenen Bäume verbleiben würden.

Für diese Maßnahme ist mit Kosten in Höhe von ca. 5.500, - € zu rechnen. Ferner sind für die zukünftige Prüfung der Verkehrssicherheit und spätestens nach 3 Jahren weitere Kosten in Höhe von ca. 1.500 - 2000,- € zu veranschlagen.

Die deutliche Reduktion würde zu einer weiteren negativen Auswirkung der Restvitalität der Bäume beitragen und somit eine deutliche Restlebensdauer der Bäume bedeuten (ca. 5-7 Jahre) mit Anschlusskosten für die daraus resultierende Baumentnahme.

b.) Baumentnahme

Bei der Baumentnahme (inkl. Wurzelstockentfernung und Dokumentation) würden sich die Gesamtkosten auf ca. 6.000, - € belaufen. Des Weiteren würden Kosten für die Ersatzbepflanzung anfallen, die nach den Gesichtspunkten ökologischer Nachhaltigkeit und Klimaresistenz erfolgen würde. Der Gemeinderat hat darüber hinaus den Wunsch geäußert, über die reine Ersatzbepflanzung hinauszugehen und im Bereich des Weges und Friedhofs weitere Bäume anzupflanzen.

5. Ergebnis

Alle beteiligten Fachbehörden waren sich einig, dass eine Reduktion der Bäume nur von temporärer Natur wäre und diese in keinem Verhältnis zwischen der intensiv durchzuführenden Pflegemaßnahme, den dadurch anfallenden finanziellen Kosten und der noch zu erwartenden Restlebensdauer der Bäume stehen. Ferner dürfte sich die deutliche Reduktion der Bäume negativ auf das Gesamterscheinungsbild im Bereich der Kirche auswirken.

Eine Baumentnahme wurde daher von allen Beteiligten als die verhältnismäßigste Maßnahme angesehen. Die finanziellen Auswirkungen der durchzuführenden Maßnahme wird ausschließlich durch die Gemeinde getragen und daher ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Betrachtung stets zu beachten.

Die Gemeindeverwaltung beabsichtigt, in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde, eine Ersatzbepflanzung für die zu entnehmenden Bäume. Diese soll unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels (resistente heimische Baumart) stehen.

Gehen Sie wählen | Bürgerentscheid am 21. Januar 2024

Amtlicher Stimmzettel

für den Bürgerentscheid am 21. Januar 2024 in der Gemeinde Hausen am Tann

Sie haben 1 Stimme

Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!

Bitte nur das Wort JA oder NEIN auf eindeutige Weise (z.B. Kreuz) im entsprechenden Kästchen kennzeichnen.

Frage:

"Sind Sie dafür, dass der Gemeinderat den Beschluss vom 13.09.2023 aufhebt und einen neuen Beschluss fasst, dass die für die Beseitigung der Bäume einzusetzenden Finanzmittel für Baumpflege und Baumerhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden, damit die Bäume noch einige Jahre das charakteristische Dorfbild gestalten?"



Impressum

Herausgeber | Gemeinde Hausen am Tann

Wahlamt | Hr. Weiskopf / Fr. Brobeil | Rathaus Hausen am Tann, Mühlstraße 6,

72361 Hausen am Tann | E-Mail: kontakt@hausen-am-tann.de |

Telefon: 07436/426

Redaktionelle Verantwortlichkeit | Für die Seiten 1-5 Gemeindeverwaltung Hausen a.T., vertreten durch Bürgermeister Stefan Weiskopf |

Druck | Gemeindeverwaltung, Hausen am Tann Gestaltung | Gemeindeverwaltung, Hausen am Tann